

Die EU Taxonomie Verordnung



(c) micheile-dot-com/unsplash

EU-Taxonomie-Verordnung – was ist das?

Die EU-Taxonomie- Verordnung (VO) ist ein Transparenz- und Klassifizierungssystem für die Feststellung ökologischer Nachhaltigkeit von verschiedenen Wirtschaftstätigkeiten. Damit sollte es zu einer Mobilisierung von Kapital in Richtung Klimaschutz und nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten kommen.

Als wesentlicher Bestandteil des [Green Deals](#) und als Teil des [Aktionsplans „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“](#) stellt die EU-Taxonomie-VO einen wichtigen Schritt bei der Verwirklichung der Klimaziele der EU bis 2030 und der Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 dar. Ziel ist es, **möglichst viele Investitionen in nachhaltige Projekte und Aktivitäten zu lenken** und dass Unternehmen einen immer größeren Anteil ihres **Umsatzes ökologisch nachhaltig erwirtschaften**.

Die EU-Taxonomie-VO führt technische Bewertungskriterien für ökologische Nachhaltigkeit ein. Damit sollen Unternehmen und Investor:innen besser einschätzen können, inwieweit die jeweilige Wirtschaftstätigkeit den Klimazielen der EU entspricht. Die jeweiligen Aktivitäten, die zu den Klimazielen beitragen sollen, werden in **sechs Umweltziele** unterteilt (siehe Abbildung nächste Seite). Um als ökologisch nachhaltig zu gelten, muss die jeweilige Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung **von mindestens einem Umweltziel** leisten. Hierbei muss beachtet werden, dass im Zuge dieser Aktivität aber **keines der anderen Umweltziele (nega-**

tiv) beeinträchtigt werden darf („do no significant harm-Prinzip“) und soziale Mindeststandards erfüllt werden müssen. Die Taxonomie soll ein **Goldstandard für ökologische Nachhaltigkeit** in der EU werden und Greenwashing sowie Marktfragmentierung verhindern.

Ziel ist also die Schaffung eines **EU-weiten Standards**. Derzeit haben einige Mitgliedstaaten eigene Kennzeichnungssysteme eingeführt. Diese bestehenden Systeme beruhen auf verschiedenen Klassifizierungssystemen für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Wenn solche nationalen Kennzeichnungssysteme oder Anforderungen unterschiedliche Kriterien verwenden, würde das Anleger davon abhalten, grenzüberschreitend zu investieren, da dadurch der Vergleich verschiedener Investitionsmöglichkeiten erschwert wird. Die EU-weite Taxonomie soll das verhindern und ein einheitliches, transparentes Tool für Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten darstellen.

Bis dato sind nur für die **ersten beiden Umweltziele (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel)** Beurteilungskriterien im Rahmen von delegierten Rechtsakten erlassen worden. Die Beurteilungskriterien für die vier weiteren Umweltziele sind derzeit in Arbeit und werden für 2023 erwartet. Delegierte Rechtsakte ermöglichen es der Kommission, nicht wesentliche Teile von EU-Rechtsakten zu ergänzen oder zu ändern, um beispielsweise detaillierte Maßnahmen festzulegen. Wenn Parlament und Rat keine Einwände erheben, treten sie rechtsverbindlich in Kraft (siehe auch nächste Seite „NGOs und Taxonomie“).

Umweltziele



Quelle: Europäische Kommission, DG FISMA

Was die EU-Taxonomie-Verordnung nicht ist:

- **... ein Label für grüne Finanzprodukte:** solche Label können aber auf das Klassifikationssystem der Taxonomie zurückgreifen. Das ist z.B. beim EU Ecolabel für grüne Finanzprodukte sowie beim EU Green Bond Standard geplant
- **... eine Verpflichtung zur Investition in bestimmte Vermögenswerte:** die EU-Taxonomie ist nur eine Verpflichtung zur Offenlegung von Taxonomie-relevanten Informationen
- **... eine Klassifizierung von „guten“ und „schlechten“ Unternehmen:** Es werden nur Wirtschaftstätigkeiten auf ökologische Nachhaltigkeit überprüft und nicht gesamte Unternehmen als „gut oder „schlecht“ bewertet
- **... eine finanzielle Beurteilung der Ertragslage von Investments:** Das Klassifizierungssystem der EU-Taxonomie stellt fest, ob eine Wirtschaftsaktivität (z.B. Investment) nachhaltig ist und nicht, ob ein Investment gute Erträge einbringt
- **... ein statisches Instrument zur Klassifizierung von wirtschaftlichen Aktivitäten:** Die finanzielle Performance wird nicht bewertet

Was die EU-Taxonomie-Verordnung ist:

- Lenkung von privaten Kapitalströmen hin zu grünen Investitionen
- EU-weite Schaffung einheitlicher Kriterien für die Einstufung wirtschaftlicher Aktivitäten als ökologisch nachhaltig
- Vermeidung von Marktfragmentierung und Greenwashing

- Stärkung des/der Anleger:innen-Vertrauens und des Bewusstseins für die Umweltauswirkung von Finanzprodukten

Wie ist die Taxonomie entstanden?

Schon im Vertrag der Europäischen Union ist von der Errichtung eines Binnenmarkts die Rede, der unter anderem auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums basiert, ein hohes Maß an Umweltschutz voraussetzt und somit zur Verbesserung der Umweltqualität abzielt. Die Agenda 2030 definiert die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit, nämlich die Wirtschaftliche-, die Soziale- und die Umweltdimension - die EU-Taxonomie-VO wird sich später darauf beziehen. Auch im Klima-**Übereinkommen von Paris** wird das Ziel festgelegt, entschlossener gegen Klimaänderungen vorzugehen, indem unter anderem die Finanzmittelflüsse mit einer emissionsarmen und klimaresilienten Entwicklung in Einklang gebracht werden. Daraufhin veröffentlichte die Europäische Kommission im Jahr 2018 ihren [Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“](#), in dem eine umfassende Strategie für nachhaltige Finanzierungen in die Wege geleitet wurde. Der Aktionsplan zielt darauf ab, die Transparenz zu verbessern, mit finanziellen Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel und anderen ökologischen bzw. sozialen Fragen umzugehen und Kapitalströme in Richtung nachhaltiger Investitionen zu lenken. Eine technische Expertengruppe (TEG) für nachhaltige Finanzen mit 35 Mitgliedern (siehe auch unten „NGOs und Taxonomie“) aus der Zivilgesellschaft, Unternehmen und der Wissenschaft wurde eingerichtet, deren Ziel es war, ein EU-weites Klassifizierungssystem für grüne Finanzprodukte und grüne Anleihen zu schaffen. In weiterer Folge entstand daraus die [EU-Taxonomie Verordnung](#), die am 18. Juni 2020 vom Europäischen Parlament beschlossen wurde und am 12. Juli 2020 in Kraft getreten ist. Die TEG ist mittlerweile ein Teil der [Plattform für nachhaltige Finanzen](#), die als beratendes Gremium arbeitet und die die Kommission bei der Weiterentwicklung der EU-Taxonomie unterstützt.

Was kommt als nächstes?

- **Vier verbleibende Umweltziele** (Nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen, Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität): Kommissionsentwurf zum delegierten Rechtsakt (voraussichtlich Anfang 2023) und dessen Annahme
- Bericht der Europäischen Kommission zur Implementierung der EU-Taxonomie-VO auf Basis eines vorherigen Berichts der Plattform für nachhaltige Finanzen
- Berichte der Europäischen Kommission zur **Sozialtaxonomie und erweiterter Taxonomie** (siehe unten „Empfehlungen der Plattform für nachhaltige Finanzen“)
- Die **endgültige Veröffentlichung des delegierten Rechtsakts zur Taxonomie für die verbleibenden 4 Umweltziele** wird derzeit **nicht vor dem dritten Quartal 2023** erwartet.

Empfehlungen der Plattform für nachhaltige Finanzen:

- **Taxo4:** Kriterien für die weiteren 4 Umweltziele
- **Soziale Taxonomie:** Erweiterung auf soziale Ziele
- **Erweiterte Taxonomie:** rote (nicht nachhaltige), gelbe (zwischen rotem und grünem Leistungsniveau) sowie graue (geringe Umweltauswirkungen) Tätigkeiten zur Vervollständigung der Taxonomie
- **Mindestgarantien:** Definition von 5 Dimensionen (Menschenrechte, Korruption, Steuern, Wettbewerbsrecht sowie Kontroverse Waffen) und Überprüfung nach 2 Kriterien (kein Verstoß gegen Mindeststandards; Einhaltung erforderlicher Due Diligence Prozesse)
- **Usability Report der Sub Arbeitsgruppe Data & Usability:** Probleme bei Anforderungen und praktischer Umsetzung

Wie bewerten NGOs die EU-Taxonomie-Verordnung?

Seitens der NGOs werden Stimmen, die die EU-Taxonomie in Frage stellen, immer lauter. Obwohl NGOs nachhaltige und gerechte Investitionen fördern und pushen wollen, waren einige Organisationen alles andere als begeistert über die **Aufnahme von fossilem Gas und Kernenergie in die Liste der nachhaltigen Investitionen in der Taxonomie**. Die NGOs prangern an, dass die Kommission die **Empfehlungen der Expertengruppe** auch in den Bereichen Forstwirtschaft und Bioenergie **wiederholt ignoriert** hat. Fundierte, wissenschaftliche Begründungen der Kommission bleiben aus. All das wird als **Schwächung der Taxonomie** und als Greenwashing gewertet, was gegen das eigentliche Prinzip der EU-weiten Taxonomie-Verordnung geht, da diese mit der Schaffung eines wissenschaftsbasierten Standards genau dieses vermeiden sollte.

Diese Ansicht wurde von acht Greenpeace-Organisationen sowie von ClientEarth, dem WWF European Policy Office, dem EEB, Transport & Environment (T&E) und dem BUND (Friends of the Earth Germany) geteilt, die eine **Klage gegen die EU** eingereicht haben. Auch Österreich hat eine Nichtigkeitsklage eingebracht. **Fünf NGOs verließen sogar die Plattform für nachhaltige Finanzen:** WWF European Policy Office, Environmental Coalition on Standards (ECOS), Birdlife Europe and Central Asia, European Consumer Organisation (BEUC), und Transport & Environment.

Ein weiterer kritischer Punkt bezüglich der EU-Taxonomie ist, dass **erweiternde Maßnahmen mit delegierten Rechtsakten beschlossen** werden. Bei einem Delegierten Rechtsakt wird die EU-Kommission vom EU-Parlament und vom Ministerrat beauftragt, Ausarbeitungen oder Änderungen zu Abschnitten eines Rechtsakts zu erlassen. EU-Parlament und Ministerrat können Widerspruch gegen den Entwurf der Kommission einlegen oder die Beauftragung der Kommission vollständig widerrufen. Das Problem dabei ist, dass, anders als bei Durchführungsrechtsakten, kein Ausschuss konsultiert werden muss, der sich aus Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten zusammensetzt. Demokratiepoltisch werden delegierte Rechtsakte als problematisch gesehen und **Durchführungsrechtsakte bevorzugt**. Der Vorteil von delegierten Rechtsakten liegt in der schnelleren Durchführbarkeit, dieser; der Nachteil bei der fehlenden Konsultation der Mitgliedstaaten.

Quellen:

EUR-LEX: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32020R0852>
 Europäische Kommission: https://finance.ec.europa.eu/sustainable-finance/tools-and-standards/eu-taxonomy-sustainable-activities_en
 Europäische Kommission: https://finance.ec.europa.eu/system/files/2020-03/200309-sustainable-finance-teg-final-report-taxonomy_en.pdf
 Europäische Kommission: https://finance.ec.europa.eu/publications/technical-expert-group-sustainable-finance-teg_en
 Europäische Kommission: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/MEMO_18_3730
 Europäische Kommission: https://finance.ec.europa.eu/sustainable-finance/overview-sustainable-finance/platform-sustainable-finance_en
 Europäische Kommission: https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/types-eu-law_en <https://eeb.org/eu-credibility-crippled-after-meps-accepted-calling-gas-and-nuclear-green-ngos-says/>
 Euro News: <https://www.euronews.com/my-europe/2022/09/19/taxonomy-12-ngos-launch-legal-challenge-against-eus-bid-to-label-nuclear-and-gas-as-green>
 Euro News: <https://www.euronews.com/my-europe/2022/10/10/austria-launches-legal-challenge-over-eus-greenwashing-of-nuclear-and-gas>
 BMK: <https://www.bmk.gv.at/green-finance/finanzen/eu-strategie/eu-taxonomie-vo.html>